

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2004

Nr. 2004/1383

Periodische Wiederinstandstellung von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen, Jahresprogramm 2004, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die periodische Wiederinstandstellung (baulicher Unterhalt) der Zufahrtsstrassen zu den Berghöfen im Kanton Solothurn wird seit 1984 mit Kantonsbeiträgen unterstützt. Gestützt auf die neue Strukturverbesserungsverordnung des Bundes wird diese Massnahme ab 2004 auch vom Bund unterstützt. Die Gesamtkosten für 10 Projekte in den Gemeinden Balsthal, Beinwil, Bettlach, Herbetswil, Holderbank, Meltingen, Mümliswil-Ramiswil, Oberdorf und Oensingen sind auf 685'000 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages und Vereinfachung der Administration ein Jahresprogramm zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die rund 350 km Zufahrtsstrassen zu den Berghöfen im Solothurner Jura erfordern dauernd grossen betrieblichen und baulichen Unterhalt. Die Belagsstrassen (ca. 250 km) müssen nach rund 15 Jahren mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB mit Bitumen und Splitt) und die Kiesstrassen (ca. 100 km) nach rund 10 Jahren mit einem neuen Mergelbelag versehen werden. Damit kann auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert erhalten und die Lebensdauer verlängert werden.

Das von der Abteilung Strukturverbesserungen zusammengestellte Jahresprogramm umfasst folgende Projekte:

Gemeinde	Projekt	OB auf HMT km	Neuer Mergel- belag km	Kosten Fr.
Balsthal	Farisberg	2.80		80'000
Beinwil	Sunnehalb-Möschbach	4.50		90'000
Bettlach	Bettlachberg		3.00	40'000
Herbetswil	Schmidenmatt-Hofbergli	5.65	0.95	135'000
Holderbank	Bechburg	0.35		20'000
Meltingen	Hönig-Meltingerberg	4.20		115'000
Mümliswil-Ramiswil	Breitenhöchi-Bereten	3.00	0.20	65'000
Ramiswil	Schiltloch-Schilt	1.80		40'000
Oberdorf	Hinterer Weissenstein		1.80	50'000
Oensingen	Risliisberg	0.95		50'000
Total		23.25	5.95	685'000

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das land- und forstwirtschaftliche Interesse, an die Kosten von 685'000 Franken einen Kantonsbeitrag von total 371'100 Franken (ca. 54%) zuzusichern. Darin sind die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/950 vom 4. Mai 2004 genehmigten Projekte „alte Balmbergstrasse“ und „Niederwiler Stierenberg“ mit Kosten von 95'000 Franken nicht enthalten.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat an die beim Bund beitragsberechtigten Gesamtkosten von rund 800'000 Franken einen pauschalen Bundesbeitrag von 235'000 Franken (ca. 30%) in Aussicht gestellt. Dank diesem Bundesbeitrag muss weniger Kantonsbeitrag zugesichert werden. Zusammen mit dem Bundesbeitrag erhalten die betroffenen Wegeigentümerinnen und Wegeigentümer Beiträge in der gleichen Grössenordnung wie in den letzten Jahren. Die Eröffnung des Gesamtbeitrages an die Bauherrschaft erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- 3.1 An die Gesamtkosten von 685'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen gemäss Jahresprogramm 2004 wird aus dem Kredit Nr. 564000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" ein Kantonsbeitrag von 371'100 Franken zugesichert. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen".
- 3.2 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16 a der Eidg. Strukturverbesserungsverordnung ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Wegeigentümerinnen und Wegeigentümern den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2005 gewährt.
- 3.4 Die Wegeigentümerinnen und Wegeigentümer haben gemäss § 16 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960 (BGS 923.12) schriftlich die Annahme der zugesicherten Beiträge sowie der damit verknüpften Bedingungen zu erklären.
- 3.5 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Beitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Le/ PWI2004.doc

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Eröffnung durch Amt für Landwirtschaft:

Wegeigentümer und Gemeindepräsidenten in den betroffenen Gemeinden

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt ‚Periodische Wiederinstandstellung Zufahrtsstrassen zu Berghöfen, Jahresprogramm 2004‘ in den Gemeinden Balsthal, Beinwil, Bettlach, Herbetswil, Holderbank, Meltingen, Mümliswil-Ramiswil, Oberdorf und Oensingen wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“